

RS OGH 1996/1/17 9ObA197/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.01.1996

Norm

AngG §23a Abs4 III

AngG §23a Abs5 III

Rechtssatz

Der Zweck der mit Abs 4 geschaffenen Austrittsregelung liegt darin, dem Arbeitnehmer die Möglichkeit zu eröffnen, das Arbeitsverhältnis zugunsten der Kinderbetreuung aufzuheben, ohne auf die Abfertigung völlig verzichten zu müssen. Im Zusammenhang mit Abs 5 ergibt sich, daß nicht nur auf die tatsächliche überwiegende Kinderbetreuung während eines Teiles des vom Vater in Anspruch genommenen Karenzurlaubes, sondern auch darauf abgestellt wird, daß Motiv für die Austrittserklärung die überwiegende Betreuung des Kindes durch den Vater ist.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 197/95

Entscheidungstext OGH 17.01.1996 9 ObA 197/95

Veröff: SZ 69/5

Schlagworte

SW: Absicht, Beendigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0095188

Dokumentnummer

JJR_19960117_OGH0002_009OBA00197_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>